

SITZUNG VOM 06. AUGUST 2019

<u>Anwesend</u> : H. H. WIESEMES E.,	Bürgermeister;
WIESEMES St.,	1. Schöffe;
THOME,	2. Schöffe;
HEYEN,	3. Schöffe;
PAUELS,	4. Schöffin;
BASTIN-VEITHEN, STOFFELS ,	
HEINEN-CURNEL, MERTES,	
MÜLLER, HENNES, NEUENS ,	
MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN,	
JOUSTEN-LANGER, JOST und	
VEITHEN,	Mitglieder;
LENTZ,	Generaldirektor.
<u>Abwesend</u> : H. H. THOME, entschuldigt,	2. Schöffe;
H. H. STOFFELS, NEUENS und	
MAUS, entschuldigt,	Mitglieder.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2019 wird EINSTIMMIG genehmigt.

IMMOBILIEN

Prinzipieller Beschluss

Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur A, Nr. 65 D an Herrn Raphaël LENOIR aus 4770 SCHOPPEN, Croix des Sarts 1

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Raphaël LENOIR aus 4770 SCHOPPEN, Croix des Sarts 1 auf Ankauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur D, Nr. 65 D;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück auf dem beiliegenden Vermessungsplan der Landmesserin S. FRANSOLET vom 10. Mai 2019 in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 731 m² hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell dem Herrn Raphaël LENOIR aus 4770 SCHOPPEN, Croix des Sarts 1 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur D, Nr. 65 D mit einem Flächeninhalt von 731 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

IMMOBILIEN

Endgültige Beschlüsse

Ankauf des in der Ortschaft HERRESBACH gelegenen Backhauses Gem. 12, Flur C, Nr. 355 C (28 Ca groß) durch die Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25. Juni 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, das in der Ortschaft HERRESBACH gelegene Backhaus Gem. 12, Flur C, Nr. 355 C (28 Ca groß), Eigentum der Erbgemeinschaft WIO-LANGER, zum Preise in Höhe von 7.500,00 € zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass das alte Backhaus von der VoG Alte Schule HERRESBACH renoviert und somit wieder einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammenden Gebäudes zum Preis in Höhe von 7.500,00 € interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 26. Juni 2019 bis zum 12. Juli 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 29. März 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das in der Ortschaft HERRESBACH gelegene Backhaus Gem. 12, Flur C, Nr. 355 C (28 Ca groß), Eigentum der Erbgemeinschaft WIO-LANGER, zum Preise in Höhe von 7.500,00 € zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse längs des kleinen Gemeindeweges „Im Werest“ in der Ortschaft HEPSCHIED

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 04. April 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Im Werest“ in der Ortschaft HEPSCHIED einerseits Gelände zu erwerben und andererseits Gelände an verschiedene Anlieger zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 01. Oktober 2018 des Landmessers A. JOSTEN einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 136 m² erworben werden müssen und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.709 m² verkauft werden können;

In Erwägung dessen, dass während des vom 10. April 2019 bis zum 23. April 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 24. Juni 2019, der Verkaufsversprechen, der Ankaufverpflichtungen, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der An- und Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vor-

sitzenden;

Aufgrund der Artikel 35 und 74 des Gemeindedekretes;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke, gehörend den Konsorten MERTENS und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 136,00 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 476,00 € zu erwerben.
- 2) Die auf beiliegendem Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichneten Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 136,00 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
- 3) Die auf beiliegendem Vermessungsplan in roter Farbe eingezeichneten Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.709,00 m² aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.
- 4) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Wegeabsplisse an die Konsorten MÜLLER/SERVAIS/ARENS und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.709,00 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 5.981,50 € zu veräußern.
- 5) Den in den Punkten 1 und 4 erwähnten An- und Verkäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Wegeunterhaltungsarbeiten 2020 : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Wegeunterhaltungsarbeiten des Jahres 2020 ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projekt-autoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2019 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 eingetragen worden ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Wegeunterhaltungsarbeiten 2020 zu genehmigen.
- 2) Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42110/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UMWELT

Festlegung des Lastenheftes für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes 2020 für Haushaltsmüll und gleichgestellten Müll

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag mit der VoG BISA aus 4700 EUPEN für die Entsorgung des Haushalts- und Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 31. Dezember 2019 ausläuft;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, den Auftrag zur Abfuhr des Haushalts- und Sperrmülls des Jahres 2020 neu auszuschreiben;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten dieses Dienstleistungsauftrages auf 38.800,00 € für die Hausmüll- und auf 1.400,00 €, ohne MwSt., für die einmalige Sperrmüllsammlung während des Haushaltsjahres 2019 belaufen;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. April 2017 beschlossen hat, das Angebot des Sozialunternehmens „DABEI VoG“ aus 4780 ST.VITH anzunehmen, laut welchem die Gemeinde AMEL nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert und der Rest des Sperrmülls auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In Erwägung dessen, dass ab dem Jahr 2004 die organischen Stoffe (Biomüll) und der Restmüll getrennt eingesammelt werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für das Jahr 2020;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch K.E. vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im

Haushalt des Jahres 2020 eingetragen werden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet : Durchführung des Müllabfuhrdienstes des Jahres 2020.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 45.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2020 einzutragen.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Genehmigung eines Sonderzuschusses zu Gunsten des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ für das Jahr 2020

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindegremiums vom
23. April 2018;

Nach Durchsicht des Angebots des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 vom 05. Juli 2019 betreffend die Verlängerung der Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL und der beigefügten statistischen Angaben;

In Anbetracht dessen, dass das Angebot der VoG zum Inhalt hat, dass die Gemeinde AMEL mit einem Partner ihrer Wahl nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert, der Rest des Sperrmülls aber auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In der Erwägung der vielfältigen Vorteile des Angebots :

- Kein Sperrmüll mehr am Straßenrand;
- Eine Wiedergebrauchsquote von bis zu 70 % des Sperrgutes;
- Entsorgen des Sperrmülls nach Bedarf, ohne auf die halbjährliche Sperrmüllsammlung der Gemeinde warten zu müssen;
- Vermeiden des Entsorgens von Sperrmüll durch Betriebe auf Kosten der Gemeinde;
- Zusätzliches Beschäftigungspotential.

In der Erwägung, dass die Anzahl der Anfragen aus der Gemeinde AMEL im Jahr 2018 deutlich gestiegen ist;

In der Erwägung, dass die VoG gemäß ihres Angebots für die Einsammlung auf Abruf, die Wiederverwertung und die Entsorgung eines Teils des Sperrmülls erneut eine Pauschale von 5.500,00 € pro Jahr berechnet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumordnung und das Wohl der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Sozialunternehmen „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 wird für das Jahr 2019 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € gewährt.
- 2) Vorerwähnter Betrag ist zur Bestreitung der Unkosten für die Sammlung und Entsorgung des Sperrmülls in der Gemeinde AMEL zu verwenden.

3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

VERORDNUNGEN

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr : Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;
Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften
über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Kgl. Erlasses über die Fahrbahn-
anhebungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der
Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrs-
zeichen;

Aufgrund des neuen Gemeindedekretes;
In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde-
und Regionalstraßennetz Anwendung finden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Alle seit dem 01. Januar 1977 durch den Gemeinderat verabschiedeten bzw.
angepassten Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr werden aufgehoben und
durch folgenden Wortlaut ersetzt :

Kapitel I - Verkehrsverbote und Beschränkungen

Artikel 2

Es ist allen Fahrzeugführern verboten, nachstehende Straßen und Wege auf dem ange-
gebenen Abschnitt in die angegebene Richtung zu befahren :

- DEIDENBERG
 - Lehnengasse, von „Zur Hardt“ Richtung „Bergstraße“
 - Pohlgasse, von „Bergstraße“ Richtung „Zur Hardt“
- MEDELL
 - Römerstraße, nach Kreuzung mit „Lenzgasse“ Richtung „Deller Weg“

Die Maßnahme wird durch die Schilder C1 und F19 angedeutet.

Artikel 3

Die Zufahrt zu folgenden Straßen und Wegen ist - mit Ausnahme bestimmter Kate-
gorien von Verkehrsteilnehmern - verboten :

1) AUSSER ORTSVERKEHR & LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER VERKEHR

- AMEL
 - Im Tömmel, bis „Wolschebach“ (DEIDENBERG)
- DEIDENBERG
 - Auf der Hall, von Kreuzung mit „Zur Hallbacher Mühle“ bis Kreuzung mit „Talstraße“
 - Wolschebach, bis „Im Tömmel“ (AMEL)
 - Zur Hardt, Weg Richtung „Tömmel“ (AMEL)
 - Zur Hardt, Weg Richtung „Wolschebach“

Diese Maßnahme wird angedeutet durch das Schild C3, ergänzt durch ein mit
folgendem Vermerk versehenes Zusatzschild : „Außer Ortsverkehr, land- und forstwirt-
schaftlicher Verkehr“

Artikel 4

Die Zufahrt zu folgenden Straßen ist den Führern folgender Fahrzeuge vom
01. November bis zum 31. März einschließlich verboten :

1) Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht von 5T übersteigt :

- MÖDERSCHIED, Alle Zufahrtswege der Ortschaft

Die Maßnahme wird angedeutet durch das Schild C21, mit den Zusatzschildern 5T und Außer Ortsverkehr und TEC-Busse

Artikel 5

Die Zufahrt zu folgenden Straßen ist den Führern folgender Fahrzeuge verboten :

1) Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht von 3 bzw. 3,5T übersteigt:

- BORN
 - Zur Hülsburg, Bei Haus Nr. 7 Richtung Erdaushubdeponie (Schützenhalle)
 - Rechter Straße, Bei Haus Nr. 117 Richtung Erdaushubdeponie
 - Forstweg von „St.Vitherstraße“ Richtung Emmels
- DEIDENBERG
 - Zum Schwarzenvenn, Bei Haus Nr. 1 Richtung Erdaushubdeponie Born
 - Im Holzweg, gesamte Straße (3T)
- HEPSCHEID
 - Weg von Hepscheid nach Honsfeld (Von Kreuzung „Zum Dorfbrunnen“)
- HERRESBACH
 - Weg Richtung Schönberg und Andler, ab der Kreuzung mit „Auf Hoch“ (An Asselt) bis Grenze mit der Gemeinde St.Vith
- MEDELL
 - Depertzberg, 350 m nach Kreuzung mit Kastanienweg Richtung Wallerode bis zur Grenze mit der Gemeinde St.Vith
 - Zur Heide, Richtung Eiterbach
- MEYERODE
 - Am Hüst, Richtung Heuem nach Kreuzung mit Martinusstraße bis Gemeindegrenze
 - Dillenheide, Richtung Heuem nach Kreuzung mit Martinusstraße bis Gemeindegrenze
 - Hondtheimer Weg, Richtung Schönberg bzw. Heuem bis Gemeindegrenze
 - In der Grube, Richtung Heuem nach Kreuzung mit Martinusstraße bis Gemeindegrenze
 - Königsbahn, Richtung Eiterbach nach Kreuzung mit Martinusstraße
 - Zum Burghaus, Richtung Heuem nach Kreuzung mit Martinusstraße bis Gemeindegrenze
 - Weg nach Heuem, nach Kreuzung mit Martinusstraße (bei Stall Nr. 2)

Die Maßnahme wird angedeutet durch das Schild C21, eventuell ergänzt durch ein oder mehrere Zusatzschilder.

2) Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht von 5T übersteigt :

- DEIDENBERG
 - Mannefeld, In Richtung Eibertingen („In der Kirrbach“)
- EIBERTINGEN
 - Buchenweg, von Amel kommend nach Kreuzung mit der „Weismeser Straße“ (RN676)
 - Buchenweg, von Iveldingen kommend nach der Kreuzung mit „Weiherweg“
 - Sebastianweg, bei Haus Nr. 73 nach Kreuzung mit der „Weismeser Straße“ (RN676)
 - Sebastianweg, bei Haus Nr. 53 nach Kreuzung mit der „Weismeser Straße“ (RN676)
- MEDELL

- Römerstraße, Richtung Meyerode ab Kreuzung mit „Deller Weg“
- MEYERODE
 - Alter Römerweg, nach Kreuzung mit „Martinusstraße“
- MÖDERSCHIED
 - Zur Morsheck, von Haus Nr. 16 Richtung „Hollborn“ bis großer Gemeindeweg Nr.1
- SCHOPPEN
 - Zum Biert, Richtung Weywertz bis Grenze mit der Gemeinde Bütgenbach
- WALLERODE
 - Helmest, Ab RN676 bis Grenze mit der Stadtgemeinde St.Vith

Die Maßnahme wird angedeutet durch das Schild C21, eventuell ergänzt durch ein oder mehrere Zusatzschilder.

3) Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht von 7 bzw. 7,5T übersteigt :

- AMEL
 - Weg zwischen „Am Adesberg“ Nr. 47 und „Auf Eichenhardt“ (vor „Martinusstraße“ - Kreuzung Meyerode-Valender) - (7T)
- BORN
 - Dederesgasse, Ab Kreuzung mit „Von-Korff-Straße“ Richtung „Junkerstraße“
 - Dellenstraße, Zwischen Kreuzung mit „Von-Korff-Straße“ und Kreuzung mit „Mühlenbachstraße“
 - Hardtweg, Ab Kreuzung mit „Von-Korff-Straße“ Richtung Medell
 - Junkerstraße, Ab Kreuzung mit „Von-Korff-Straße“ Richtung „Dellenstraße“ bzw. „Hardtweg“
- DEIDENBERG
 - Zur Hallbacher Mühle, bis Iveldingen „Am Kreuz“ (RN659 bis RN676)
- HERRESBACH
 - Ins Flostal, Von Wereth kommend, nach Kreuzung mit großem Gemeindeweg Nr. 1
 - Ins Flostal, Von Andler kommend, nach Kreuzung mit „Auf Hoch“
 - Zum Johannesgarten, nach Kreuzung mit „Auf Hoch“ (7T)
- IVELDINGEN
 - Am Kreuz, bis Deidenberg „Zur Hallbacher Mühle“ (RN676 bis RN659)
 - Am Kreuz, Kreuzung mit RN676 bis Schoppen „Stefanshof“
- MEDELL
 - Auf der Leu, Richtung Born nach der Kreuzung mit dem großen Gemeindeweg Nr. 702
- SCHOPPEN
 - Stephanshof, bis Iveldingen „Am Kreuz“ (RN676)
 - Zur Schleid, Richtung Bütgenbach bis Grenze mit der Gemeinde Bütgenbach (7T)

Die Maßnahme wird angedeutet durch das Schild C21, ergänzt durch ein Zusatzschild mit Angabe des höchsten zulässigen Gesamtgewichts und dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“.

4) Fahrzeuge, die für den Güterverkehr verwendet werden :

- BORN
 - Burgstraße, 800 nach der Kreuzung mit „Von-Korff-Straße“ (RN659)
 - Zur Hülsburg, bei Kreuzung mit „Rechter Straße“ (RN659)
 - Gartenstraße, zwischen Kreuzung mit „Lierweg“ und Kreuzung mit „St.Vither Straße“

- Lierweg, zwischen Kreuzung mit „Rechter Straße“ (RN659) und der N62
- Schulstraße, zwischen Kreuzung mit „Lierweg“ und Kreuzung mit „St. Vither Straße“
- DEIDENBERG
 - Am Stein, Richtung „Zum Schwarzenvenn“ 1500m nach der Kreuzung mit der RN659
- EIBERTINGEN
 - Weg Richtung Schoppen, ab Haus „Weismeser Straße“ Nr. 54 (1,5T)
- MONTENAU
 - Zum Höchst, Richtung „Zum Schwarzenvenn“ bei der Kreuzung mit „Am Bahnhof“
- SCHOPPEN
 - Mühlenweg, nach Kreuzung mit „Enger Weg“ bzw. „Am Sidders“ Richtung Eibertingen (1,5T)

Die Maßnahme wird angedeutet durch das Schild C23, ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr“.

Kapitel II - Vorfahrtsregelung

Artikel 6

Auf Kreuzungen die nur ausschließlich aus Gemeindewegen bestehen, gehört die Vorfahrt dem Verkehrsteilnehmer der von RECHTS kommt.

Kapitel III - Verkehrsleitung

Artikel 7

1) Auf folgenden Straßen werden Leitinseln angebracht :

- HALENFELD
 - Auf dem Hütel, im Kreuzungsbereich mit zum „Zum Hütel“
- HEPPENBACH
 - Lehmkaul, im Kreuzungsbereich mit der RN658
 - Lehmkaul, im Kreuzungsbereich mit „Zum Höchst“
- HERRESBACH
 - Ins Flostal, Kreuzung mit „Auf Hoch“ (großer Verbindungsweg Nr. 1)
- IVELDINGEN
 - Barbarastraße, im Kreuzungsbereich mit „Im Uhrenfeld“
 - Barbarastraße, im Kreuzungsbereich mit der RN676
- MEDELL
 - Deller Weg, im Kreuzungsbereich mit RN676
 - Depertzberg, im Kreuzungsbereich mit „Deller Weg“
 - Am Päsch, im Kreuzungsbereich mit „Deller Weg“
- MEYERODE
 - Klee Feld, im Kreuzungsbereich mit der „Martinusstraße“
 - Dillenheide, im Kreuzungsbereich mit der „Martinusstraße“
 - Alter Römerweg, im Kreuzungsbereich mit der „Martinusstraße“
- MONTENAU
 - Zum Bahndamm, im Kreuzungsbereich mit der „Klosterstraße“
 - Auf dem Joch, vor der Kreuzung mit der Straße „Zum Bahndamm“
- SCHOPPEN
 - Helleburen, im Kreuzungsbereich mit „Enger Weg“
 - Messenweg, im Kreuzungsbereich mit „Am Sidders“
 - Mühlenweg, im Kreuzungsbereich mit „Am Sidders“
 - St. Anna Straße, im Kreuzungsbereich mit „Enger Weg“
 - Zur Schleid, im Kreuzungsbereich mit dem Weg nach Bütgenbach (Wald)

- Weg von Bütgenbach (Wald) im Kreuzungsbereich mit „Zur Schleid“
 - VALENDER
 - Neuwiese, im Kreuzungsbereich mit dem großen Gemeindeweg Nr. 556
- Die Maßnahme wird durch eine erhöhte Stelle oder durch die in Artikel 77.4 des Königlichen Erlasses vorgesehenen weißen Markierungen angedeutet.

2) Auf folgenden Straßen werden Ausweichzonen angebracht :

- HALENFELD
 - Am Allerberg, im Kreuzungsbereich mit „An Brühl“ gegenüber von Hotel Müller
 - Auf dem Hütel, im Kreuzungsbereich mit „Zum Hütel“
- HEPPENBACH
 - Schulberg, im Kreuzungsbereich mit „Zum Höchst“
 - Lehmkaul, im Kreuzungsbereich mit „Zum Höchst“
- IVELDINGEN
 - Am Kreuz, im Kreuzungsbereich mit der RN676
- MEDELL
 - Am Päsch, Im Kreuzungsbereich mit „Deller Weg“
- MONTENAU
 - Zum Bahndamm, Bei Haus Nr.16a
 - Zum Bahndamm, Bei Haus Nr.51
 - Auf dem Joch, im Kreuzungsbereich mit „Zum Bahndamm“
- SCHOPPEN
 - Außenborner Weg, im Kreuzungsbereich mit „Malmedyer Weg“
 - Messenweg, im Kreuzungsbereich mit „Am Sidders“
 - Mühlenweg, im Kreuzungsbereich mit „Am Sidders“

Die Maßnahme wird durch eine erhöhte Stelle oder durch die in Artikel 77.4 des Königlichen Erlasses vorgesehenen weißen Markierungen angedeutet.

3) Die Fahrbahn wird auf folgenden Abschnitten durch weiße Linien in 2 Fahrspuren unterteilt :

- Großer Gemeindeweg Nr.1
 - Zwischen den Ortseingängen von AMEL und SCHOPPEN
 - Zwischen SCHOPPEN und der Grenze zur Gemeinde Weismes
 - Zwischen den Ortseingängen von SCHOPPEN und MÖDERSCHEID
 - Zwischen den Ortseingängen von MÖDERSCHEID und HEPPENBACH
 - Zwischen den Ortseingängen von HALENFELD und WERETH
 - Zwischen den Ortseingängen von WERETH und HERRESBACH
 - Zwischen HERRESBACH und der Kreuzung mit der RN626
- Großer Gemeindeweg Nr.6
 - Montenau, zwischen Klosterstraße Nr. 64 und der Grenze mit der Gemeinde Weismes
 - Teilstrecke der Lindenallee (zwischen Haus Nr. 41 und Haus Nr. 75)
- Großer Gemeindeweg Nr. 555
 - Zwischen Ortseingang BORN und der Grenze mit der Stadtgemeinde St.Vith
- Großer Gemeindeweg Nr. 556
 - Zwischen „Hochkreuz“ (Kreuzung mit RN676) und Ortseingang MEDELL
 - Teilstrecke zwischen MEYERODE und VALENDER

- Zwischen Ortseingang Valender (Quellenberg) und der Kreuzung mit dem großen Verbindungsweg Nr.1
- Großer Gemeindeweg Nr.702
 - Zwischen „Hochkreuz“ (Kreuzung mit RN676) und Ortseingang DEIDENBERG
 - Zwischen „Am Kreuz“ (Kreuzung mit der RN676) und Ortseingang IVELDINGEN

4) Fußgängerüberwege werden an folgenden Stellen eingerichtet :

- AMEL
 - Kirchweg, auf Höhe der Kirche
 - Kirchweg, Auf Höhe Haus Nr. 19
 - Zum Bambusch, an der Kreuzung zu „Auf Kahlert“
 - Zum Bambusch, Auf Höhe Haus Nr. 6
 - Zum Bambusch, Auf Höhe ehem. Kindergarten (Nr. 20)
 - Auf Eichenhardt, an der Kreuzung mit der RN 676
 - Auf dem Kamp (RN676), auf Höhe der KBC-Bank (Nr. 19)
 - Auf Kahlert, unterhalb der Gemeindeschule (Nr. 11)
 - Wittenhof (RN676), auf Höhe des Gemeindehauses (Nr. 9)
 - Engelbrücke (RN676), vor der Brücke über die Amel
 - An de Bareer (RN658), auf Höhe Café Peters (Nr. 2)
 - Alte Hofstraße, Bei Kreuzung mit „Kirchweg“ (Gendarmerie)
 - Alte Hofstraße, Auf Höhe Haus Nr. 24
 - Heiderfeld (RN659), Auf Höhe des Gemeindehauses
- BORN
 - Schulstraße, Auf Höhe Haus Nr. 22 / Schule (Nr. 21)
 - Lierweg, auf Kreuzung mit Rechterstraße (RN659)
 - Rechterstraße (RN659), auf Höhe der Kirche (Nr. 8)
 - Rechterstraße (RN659), auf Höhe Haus Nr. 34
 - Rechterstraße (RN659), auf Höhe Haus Nr. 92
 - Rechterstraße (RN659), auf Höhe Haus Nr. 53
 - St.Vither Straße, auf Höhe Haus Nr. 23
 - St.Vither Straße, unterhalb Haus Nr. 19
- DEIDENBERG
 - Zur Hardt, Auf Höhe der alten Schule (Bergstraße 3)
 - Lindenallee, Auf Höhe Haus Nr. 8
 - Bergstraße (RN659), Auf Höhe der Kirche (Nr. 16)
- HALENFELD
 - Am Allerberg, auf Höhe Haus Nr. 10
- HEPPENBACH
 - Zum Höchst, Bei Café Müller (Nr. 6)
 - Zum Höchst, Gegenüber der Zufahrt zur Kirche (unterhalb Haus Nr.12)
 - Lehmkaul, an der Kreuzung mit „Zum Höchst“ (Residenz Elsen)
 - Schulberg, gegenüber von der Gemeindeschule (Nr.5)
- HERRESBACH
 - Ins Flostal, Vor der ehem. Gastwirtschaft Gallo/Robert (Nr.36)
 - Zur Alten Schule, Auf Höhe der Gemeindeschule (Nr.14)
- MEDELL
 - Dellerweg, Auf Höhe der Gemeindeschule (Nr. 83)
 - Römerweg, auf der Kreuzung mit „Deller Weg“
 - Im Koelchen, auf der Kreuzung mit „Deller Weg“
- MEYERODE

- Martinusstraße, Auf Höhe des Vereinslokals und gegenüber Haus Nr. 67
- Martinusstraße, 10 m oberhalb der Kreuzung mit „Jäseberg“
- MONTENAU
 - Am Bahnhof, auf Höhe der Gastwirtschaft Terminus (Nr. 28)
 - Am Bahnhof, auf Höhe der Glaserei Schulzen (Nr. 26)
 - Auf dem Joch, vor der Kreuzung mit „Zum Bahndamm“
 - Klosterstraße, Auf Höhe Haus Nr. 1
 - Zum Bahndamm, zwischen Haus Nr. 1 und Nr. 2
- SCHOPPEN
 - Hansen Hüll, auf Höhe der Kirche (Nr.1)

Die Maßnahme wird gemäß Artikel 76.3 des Königlichen Erlasses durch parallel zur Fahrbahnachse verlaufende weiße Streifen angedeutet.

Kapitel IV - Halten und Parken

Artikel 8

In folgenden Ortschaften, auf folgenden Straßen oder Straßenabschnitten gilt Parkverbot :

- AMEL, Kirchweg - An beiden Seiten vom Kaufhaus Schommer (Nr. 4) bis einerseits Bäckerei Marquet (Nr. 3) und andererseits bis ehemaliges Haus Theis.
- DEIDENBERG, Zur Hallbacher Mühle - Von der ersten Einfahrt links (Margreve O.) bis zur Brücke über die Amel.
- DEIDENBERG, Zum Schwarzenvenn - an der Seite Campingplatzes „OOS HEEM“ von „Am Stein“/Born kommend 65 m vor Campingplatz bis zur Kreuzung mit der Straße „Im Holzweg“ (in der 50er Zone)

Die Maßnahme wird angedeutet durch das Schild E1, eventuell ergänzt durch ein Zusatzschild mit der jeweiligen einschränkenden Aufschrift und/ oder den Schildern Xa, Xb, Xc und Xd.

Artikel 9

Auf folgenden Straßen gilt Halte- und Parkverbot :

- AMEL, Alte Hofstraße
 - Beidseitig ab Pfarrhaus (Nr.10) in Richtung Schoppen bis 40m nach Haus Nr.14
- HEPPENBACH, Zum Höchst
 - Von der Kreuzung mit „Hinter der Kirche“ bis zur Kreuzung mit „Schulberg“ und von dort bis Haus Nr.9
 - Ab Saal Müller (Nr.3) bis Haus Nr.2a
- MONTENAU
 - Vom Bahnhof kommend in Richtung Bellevaux, rechte Seite, ab Schützenhalle (Am Bahnhof Nr.3) bis früheres „Zum Bahndamm“ Nr. 51
 - Vom Bahnhof kommend in Richtung Bellevaux, linke Seite, ab Kreuzung Haus „Am Bahnhof“ Nr. 10 bis Haus „Am Mühlenstein“ Nr. 2

Die Maßnahme wird angedeutet durch das Schild E3 eventuell ergänzt durch die Schilder Xa, Xb, Xc oder Xd.

Artikel 10

Das Parken ist an folgenden Stellen nachstehenden Fahrzeugen vorbehalten :

I) Bestimmte Kategorien von Fahrzeugen

a) von Behinderten geführte Fahrzeuge :

- AMEL
 - Alte Hofstraße, Beim Pfarrheim (Nr. 10)
 - An de Bareer, Beim ÖSHZ (Nr. 13)

- An de Bareer, Beim Bauhof/Kreativa (Nr. 15)
- Auf dem Kamp, Bei der Turnhalle (Nr. 43)
- Auf Kahlert, Bei der Gemeindeschule (Nr. 11)
- Kirchweg, Bei der Kirche (Nr. 2)
- Wittenhof, Beim Gemeindehaus (Nr. 9)
- Zum Knopp, Beim Friedhof/Fußballplatz (Nr. 32)
- BORN
 - Rechter Straße, Auf Parkplatz Dorfzentrum (RAVEL)
 - Rechter Straße, Bei der Kirche (Nr. 8)
 - Schulstraße/St.Vither Straße, Bei der Schule/Dorfhaus
 - Zur Hülsburg, Beim Friedhof
- DEIDENBERG
 - Lindenallee, Beim Friedhof
 - Bergstraße, Bei der Alten Schule (Nr. 3)
 - Bergstraße, Auf Parkplatz Dorfzentrum (Gegenüber der Kirche)
- EIBERTINGEN
 - Sebastianweg, Bei Kapelle (Nr. 14)
- HEPPENBACH/HALENFELD
 - Schulstraße, Bei Schule/Vereinslokal (Nr. 5-7)
 - Schulberg, Bei der Kirche (Nr. 2)
- HERRESBACH
 - Zur Alten Schule, Bei der Schule/Dorfhaus
- IVELDINGEN/MONTENAU
 - Barbarastraße, Bei Kirche/Schule/Kapelle(6-4-2)
 - Am Bahnhof, Beim Musiklokal (Nr. 29)
- MEDELL
 - Deller Weg, An der Kirche (zwischen Nr. 89 und Nr. 93)
- MEYERODE
 - Martinusstraße, Beim Dorfplatz
 - Zur Alten Molkerei, Bei der Schule/Dorfhaus
- MIRFELD
 - Quirinusstraße, Bei der Kapelle (Nr. 18)
- MÖDERSCHIED
 - Brunnenstraße, Bei Kapelle/Dorfhaus (3-4)
- SCHOPPEN
 - Hansen Hüll, Bei Schule/Kirche (1-3)
 - Jonzeburen, Beim Friedhof
- VALENDER
 - Quellenberg, Bei Vereinslokal „Valencia“ (Nr.5)
 - Zur Hüll, Bei der Kirche (Nr.1)

Die Maßnahme wird angedeutet durch das Schild E9a, ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem entsprechenden Vermerk.

II) Personenkraftwagen, Kombiwagen, Kleinbusse:

- AMEL, Auf dem Kamp - Marktplatz und die dadurch führende Straße

Die Maßnahme wird durch das Schild E9b angedeutet.

III) Lastkraftwagen und Lieferwagen

- BORN (Kaiserbaracke), Holzstraße - im Bereich des Regenauffangbeckens

Die Maßnahme wird durch das Schild E9c angedeutet.

Kapitel V - Wege mit besonderer Regelung

Artikel 11

In nachstehenden Straßen wird im Bereich einer Schule eine Zone 30 eingerichtet :

- AMEL
 - Zum Bambusch, ab Haus Nr. 16 bis Haus Nr. 22
 - Auf Kahlert, ab Einfahrt Schule bis Haus Nr. 19
- BORN
 - Schulstraße, ab Kreuzung mit „Kapellenstraße“ bis Kreuzung mit „St.Vither Straße“
- HEPPENBACH
 - Schulberg (gesamte Straße)
 - Zum Höchst, Kreuzungsbereich mit „Schulberg“ (Fahrbahnerhöhung)
- HERRESBACH
 - Zur Alten Schule, Ab Haus Nr. 10 bis Kreuzung mit „Ins Flostal“
- MEDELL
 - Deller Weg, Ab Haus Nr. 89 bis Haus Nr. 74
- MEYERODE
 - Bereich um die Gemeindeschule, Zwischen „Zur Alten Buche“ Nr.22, „Grievengasse“ Nr.11 und „Zur Alten Buche“ Nr.10
- MONTENAU-IVELDINGEN
 - Zum Bahndamm/Barbarastraße, Ab Haus „Zum Bahndamm“ Nr. 1 bis Haus „Barbarastraße“ Nr. 10
- SCHOPPEN
 - Hansen Hüll, Ab Haus Nr. 8 bis Saal Hennes-Lambertz (Nr. 2)

Die Maßnahme wird durch die Schilder F4a, A23 und F4b angedeutet.

Artikel 12

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf folgenden Straßenabschnitten außerhalb von geschlossenen Ortschaften auf 70 km/h beschränkt :

- BORN
 - St.Vither Straße, 100m vor Haus Nr. 70 und der geschlossenen Ortschaft Born
- DEIDENBERG
 - Zum Schwarzenvenn, ab Kreuzung bei Haus Nr. 2 (Kreuzung mit „Am Stein) bis 50 m vor Haus Nr. 6
 - Zur Hardt, Von Medell „Hochkreuz“ kommend zwischen Haus Nr. 66 und der geschlossenen Ortschaft Deidenberg
 - Zum Hütel, Zwischen Wasserbehälter und Haus Nr.49
- HEPPENBACH-HEPSCHIED
 - Lehmkaul, Von RN658 kommend 50m vor der Halle der Firma Elsen (Nr.43) bis zur geschlossenen Ortschaft
 - Zum Höchst - Kleeberg, Zwischen der RN658 und der geschlossenen Ortschaft Heppenbach.
- MEYERODE
 - Zwischen Alter Römerweg Nr. 22 und Mühlengasse Nr. 78
- SCHOPPEN
 - Malmedyer Weg, Von Faymonville kommend (In beide Fahrtrichtungen) bis zur geschlossenen Ortschaft

Die Maßnahme wird durch die Schilder C43 und/oder C45 angedeutet.

Artikel 13

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf folgenden Straßenabschnitten außerhalb von geschlossenen Ortschaften auf 50 km/h beschränkt :

- BORN
 - Kaiserbaracke, Holzstraße - gesamte Straße
- DEIDENBERG
 - Zum Schwarzenvenn, Zwischen Holzweg Nr.11 bis 50m vor Haus Nr.6
- MEDELL
 - Buchengasse, Vom RAVeL Radwanderweg kommend beidseitig ab Haus Nr. 13 bis zur Kreuzung mit der RN676

Die Maßnahme wird durch die Schilder C43 und/oder C45 angedeutet.

Artikel 14

Die Benutzung der nachstehenden Straßenabschnitte ist ausschließlich Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten :

- RAVeL - Radwanderweg St.Vith-Weismes ab Grenze mit der Gemeinde Weismes (Croix des Sarts) bis zur Grenze mit der Stadtgemeinde St.Vith (Walleroder Brücke)

Die Maßnahme wird durch die Schilder F99a und F101a angedeutet.

Artikel 15

Die Benutzung der nachstehenden Straßenabschnitte ist ausschließlich Fußgängern, Radfahrern, Reitern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen vorbehalten :

- MÖDERSCHIED
 - Straße „zum Dreeswasser“
 - Kleiner Weg welcher hinter dem Gebäude „Zur Morsheck“ Nr. 49 in Richtung Straße „Zum Dreeswasser“ führt.
- SCHOPPEN
 - kleiner Weg welcher ca. 1.100 m hinter dem Gebäude „Zur Schleid“ Nr. 39 in Richtung Straße „Zum Dreeswasser“ führt.

Die Maßnahme wird durch die Schilder F99c und F101c angedeutet.

Kapitel VI - Besondere Verkehrseinrichtungen

Artikel 16

An folgenden Stellen sind Fahrbahnanhebungen angelegt :

- HEPPENBACH
 - Zum Höchst, Auf der Höhe mit Kreuzung „Schulberg“ und „Honsfelder Straße“
- MEDELL
 - Dellerweg, Auf Höhe der Gemeindeschule

Die Maßnahme wird durch die Schilder A 14 und F 87 angedeutet.

Kapitel VII – Geschlossene Ortschaft

Artikel 17

Die geschlossenen Ortschaften werden wie folgt begrenzt :

- AMEL
 - Am Adesberg, von St.Vith kommend (RN676) bei MP 8.300
 - Alte Hofstraße, von Schoppen kommend vor Haus Nr. 79
 - An de Bareer, von Büllingen kommend (RN658) bei MP 0.165
 - Auf Eichenhardt, von Meyerode kommend 10m vor Haus Nr.50
 - Auf Kahlert, bei Haus Nr. 27
 - Heiderfeld, von Deidenberg kommend (RN659) bei MP 1.100
 - Im Tömmel, 10 m vor Haus Nr. 7

- Schwengelborn, von Valender kommend 10 m vor Haus Nr. 14
- Zum Bambusch, 25 m vor Haus Nr. 46
- Zum Knopp, von Eibertingen kommend (RN676) bei MP 9.350
- BORN
 - Auendell, von Medell kommend 30 m vor der Kreuzung mit der Straße „Dellenstraße“
 - Burgstraße, von Montenau kommend auf Höhe von Gebäude Nr. 38
 - Dellenstraße, von Emmels kommend 35 m nach der Kreuzung mit der Straße „Mühlenbachstraße“
 - Hardtweg, von Medell kommend 10 m vor Haus Nr. 16
 - In der Bracht, von der ‚Emmelter Mühle‘ kommend 30 m vor Haus Nr. 17
 - Lierweg, von der Autobahn kommend 50m vor Haus Nr. 57
 - Mühlenbachstraße, Von Emmels kommend 75 m vor Haus Nr. 36
 - Rechter Straße, von Recht kommend (RN659) bei MP 6.000
 - St.Vither Straße, von Emmels kommend 5 m vor Haus Nr. 50
 - Von-Korff Straße, von Deidenberg kommend (RN659) bei MP 3.490
 - Zur Hülsburg, von Montenau kommend 10 m vor Haus Nr. 18
- DEIDENBERG
 - Talstraße, von Amel kommend (RN659) bei MP 1.470
 - Bergstraße, von Born kommend (RN659) bei MP 3.300
 - Zur Hallbacher Mühle, von Iveldingen kommend 10 m vor der Kreuzung mit der Straße „Auf der Hall“
 - Lindenallee, von Montenau kommend 20 m vor Haus Nr. 41
 - Zur Hardt, von Medell kommend 5 m nach Haus Nr. 53
 - Am Stein, von „Zum Schwarzenvenn“ kommend 35 m vor Haus Nr. 95
 - Im Holzweg, von „Zum Schwarzenvenn“ kommend auf Höhe von Haus Nr. 7
 - Wolschebach, von Amel kommend 25 m vor Haus Nr. 66
 - Rothbüchel, 60 m nach der Kreuzung mit der Straße „Bergstraße“
 - Mannefeld, von Eibertingen kommend 30 m vor der Kreuzung mit der Straße „Talstraße“
- EIBERTINGEN
 - Buchenweg, von Iveldingen 30m vor der Kreuzung mit dem „Weiherweg“
 - In der Kirrbach, von Deidenberg kommend 25 m vor Haus Nr. 15
 - Weismeser Straße, von Amel kommend (RN676) bei MP 9.720
 - Weismeser Straße, von Iveldingen kommend (RN676) bei MP 10.550
 - Weismeser Straße, von Schoppen kommend 10 m vor Haus Nr. 54
- HALENFELD
 - Allerbach, von Mirfeld kommend 45 m vor der Kreuzung mit „Stockberg“
 - Kreuzstraße, von Wereth kommend 35 m vor der Kreuzung mit „Auf dem Hütel“
 - Zum Hütel, von Honsfeld kommend 15 m vor Haus Nr. 49
 - Zum Jagdhaus, vom Waldlehrpfad/Grillhütte („Dreienberg“) kommend 20 m vor Haus Nr. 18
- HEPPENBACH
 - Honsfelder Straße, von Honsfeld kommend 10m vor Haus Nr. 23
 - Lehmkaul, von Möderscheid/RN658 kommend 20m vor Haus Nr. 20
 - Zum Höchste, von Hepscheid kommend 75 m vor der Kreuzung mit „Sonnenhang“

- **HEPSCHEID**
 - Dellbrück (Heppenbach), 15 m vor Haus Nr. 4
 - Im Werest, von RN658 (Wasseraufbereitung) kommend 50 m vor Haus Nr. 6
 - Weg von Honsfeld kommend 20 m vor der Kreuzung mit „zum Dorfbrunnen“
 - Zum Dorfbrunnen, 45 m nach der Kreuzung mit „Kleeberg“
- **HERRESBACH**
 - Auf Hoch, von Wereth kommend 35 m vor Haus Nr. 9 a
 - Auf Hoch, von Andler kommend 30 m vor Haus Nr. 33
 - Buschweg, 40 m vor der Kreuzung mit „Ins Flostal“
 - Ins Flostal, von Wereth 45 m nach der Kreuzung mit „Stollenweg“
 - Johannesgarten, von Wereth kommend (Umgehung) 20 m nach der Kreuzung mit „Stollenweg“
 - Zum Weberbach, 15 m vor der Kreuzung mit „Am Wasen“
 - Weg von Schönberg 30m vor Kreuzung mit „Auf Hoch“
- **IVELDINGEN**
 - An der Lonn, von Deidenberg kommend 45 m vor Kreuzung mit „Dreesweg“ bzw. „Im Uhrenfeld“ und „An Ennen“
 - Barbarastraße, von N676 kommend 40 m nach der Kreuzung
 - Dreesweg, von Eibertingen kommend 75 m vor Haus Nr. 13
- **MEDELL**
 - Deller Weg, von „Hochkreuz“ (RN676) kommend vor Haus Nr. 19
 - Deller Weg, von Meyerode kommend 15 m vor Haus Nr. 175
 - Depertzberg, von Wallerode kommend 10 m vor Haus Nr. 31
 - Im Koelchen, von RN676 kommend 10 m nach Haus Nr. 33
 - Kastanienweg, von St.Vith kommend vor Haus Nr. 16
 - Römerstraße, von Meyerode kommend (Abkürzung Medell-Valender) 5m vor Haus Nr. 89
 - Straße von St.Vith (RN676) kommend 30m vor der Kreuzung mit der „Römerstraße“
 - Winkelsweg, von RN676 kommend 15 m vor Haus Nr.13
 - Zur Heide, von Meyerode kommend 60 m vor der Kreuzung mit der Straße „An der Boels“
- **MEYERODE**
 - Alter Römerweg, Medell-Valender von Amel kommend 100 m vor Haus Nr.2
 - Alter Römerweg, Medell-Valender von Medell kommend 35 m vor Kreuzung mit „Klee Feld“
 - Alter Römerweg, auf Seitenstraße 15m vor Haus Nr. 9
 - Am Hüst, von Schönberg/Heuem kommend 10m vor Haus Nr. 22
 - Hondheimerweg Weg, von Schönberg/Heuem kommend 10 m vor Haus Nr.23
 - In der Grube, von ‚Treisbach‘ kommend 30 m vor Haus Nr. 29
 - Jäseberg, von Medell kommend 65 m vor der Beschützenden Werkstätte (Nr. 12)
 - Königsbahn, von Atzerath kommend 80m vor der Schützenhalle (Nr. 7)
 - Martinusstraße, von Amel kommend 5 m vor Haus Nr. 9
 - Martinusstraße, von Medell kommend 15 m vor Haus Nr. 159
 - Mühlengasse, von Medell kommend 25 m vor Haus Nr. 44
 - Rodescht, von ‚Hommervenn‘ kommend 60 m vor Haus Nr. 17
 - Zur Alten Buche, von der Straße Medell/Valender kommend 25 m vor

Haus Nr. 41

- **MIRFELD**
 - Auf Geckert, von Valender kommend 60 m vor Kreuzung mit der Straße „Quirinusstraße“
 - Reutergasse, von RN658 kommend 25 m nach der Kreuzung mit der „Büllinger Straße“
 - Quirinusstraße, von RN658 kommend 25 m nach der Kreuzung mit der „Büllinger Straße“
 - Quirinusstraße, von Halenfeld kommend 40 m vor Haus Nr. 53

 - Zur Schmiede, von RN658 kommend 40 m nach der Kreuzung mit der „Büllinger Straße“
 - Zum Küpp, von Büllingen (RN658) kommend 20 m vor Haus Nr. 34
- **MÖDERSCHIED**
 - Bauelsbusch, von Amel kommend 60 m vor der Kreuzung mit der „Brigittastraße“
 - Brigittastraße, von Schoppen kommend 10 m vor Haus Nr. 11
 - In den Höfen, von Heppenbach kommend 15 m vor Haus Nr. 73
 - Zum Dreeswasser, von Schoppen/Morsheck kommend 40 m vor Haus Nr. 7
 - Zur Morsheck, von Büllingen kommend 35 m vor Haus Nr. 33
- **MONTENAU**
 - Am Bahnhof, von Deidenberg kommend an der Brücke 25 m vor Haus Nr. 35
 - Am Wolfsbusch, vom ‚Wolfsbusch‘ kommend 10 m vor Haus Nr. 101
 - Auf dem Höchst, von Born kommend auf Höhe von Haus Nr. 48
 - Auf dem Joch, von N676 kommend 20 m vor Haus Nr. 23
 - Heufeld, vom Friedhof kommend 15 m vor Haus Nr. 15
 - Klosterstraße, von Ligneuville kommend 20 m vor Haus Nr. 64 (Missionshaus)
 - Klosterstraße, vom ‚Wolfsbusch‘ kommend 10 m vor Kreuzung bei Haus Nr. 38
- **SCHOPPEN**
 - Mühlenweg, von Eibertingen kommend vor Haus Nr. 45
 - Malmedyer Weg, von Faymonville kommend 50 m vor Haus Nr. 53
 - Jonzeburen, von Möderscheid kommend vor Haus Nr. 37
 - Messenweg, von Amel kommend vor Haus Nr. 68
 - Zum Biert, von Weywertz kommend vor Haus Nr. 28
 - Zur Schleid, von Bütgenbach kommend vor Haus Nr. 33
 - Aussenborner Weg, von „Stefanshof“ kommend 55 m vor der Kreuzung mit der Straße „Malmedyer Weg“
- **VALENDER**
 - Heerstraße, von Halenfeld kommend 5 m vor Haus Nr. 8
 - In der Schwong, von Amel (Straße „Schwengelborn“) kommend auf Höhe von Haus Nr. 17
 - Neuwiese, von Meyerode kommend 65 m vor Haus Nr. 35
- **WERETH**
 - Hauptstraße, von Halenfeld kommend 20 m vor Haus Nr. 7
 - Hauptstraße, von Herresbach kommend bei Haus Nr. 38

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A bzw. F1B und F3B durchgeführt.

Artikel 18 : Die gegenwärtige Verordnung wird in dreifacher Ausfertigung zwecks

Genehmigung dem Wallonischen Minister für Transporte unterbreitet.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ VoG - Genehmigung einer finanziellen Beteiligung für die Jahre 2019-2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 18. Februar 2008 betreffend die Beschützende Werkstätte MEYERODE - Genehmigung einer finanziellen Beteiligung;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 16. Oktober 2013 betreffend die Beschützende Werkstätte MEYERODE - Genehmigung einer finanziellen Beteiligung;

In der Erwägung, dass die auf Grundlage des vorerwähnten Beschlusses gewährte finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL mit dem Jahr 2018 zu Ende gegangen ist;

Nach Durchsicht des Schreibens der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“, VoG aus 4770 MEYERODE, Jäseberg 12 vom 06. Juni 2019 in Bezug auf die Besprechung des jährlichen Gemeindegremiums;

In der Erwägung, dass anlässlich des Treffens vom 06. Juni 2019 vereinbart wurde, die finanzielle Unterstützung der fünf Gemeinden in Höhe von 45.000 € vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinderäte für einen Zeitraum von fünf Jahren (2019-2024) zu verlängern;

In der Erwägung, dass sich der Verteilerschlüssel für die fünf beteiligten Gemeinden wie folgt gestaltet : 50 % entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinden und 50 % entsprechend der Herkunft der bei der VoG beschäftigten körperlich und geistig beeinträchtigten Personen;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kostenbeteiligung der Gemeinde AMEL nach Berücksichtigung der vorerwähnten Kriterien somit auf 9.561,00 € beläuft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Gemeinde AMEL beteiligt sich für den Zeitraum von 2019 bis 2024 an dem jährlichen Zuschuss der fünf Eifelgemeinden in Höhe von 45.000 € zu Gunsten der der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ VoG und zwar entsprechend des vorerwähnten Verteilerschlüssels.

Artikel 2 : Die Kostenbeteiligung der Gemeinde AMEL beläuft sich für das Jahr 2019 auf 9.561,00 €.

Artikel 3 : Gegenwärtige Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch die anderen Eifelgemeinden.

Artikel 4 : Der gegenwärtige Beschluss wird zur Information den nachstehenden Einrichtungen und Behörden informationshalber zugestellt :

- Dienststelle für selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Den Gemeinden Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und St.Vith;
- Der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ VoG.

Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen.

Kenntnisnahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 14;

Nach Kenntnisnahme der schriftlich hinterlegten Rücktrittserklärung des Herrn Edmund STOFFELS vom 30. Juli 2019, aus der hervorgeht, dass er seinen Rücktritt aus dem Gemeinderat erklärt;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat den Rücktritt eines Ratsmitglieds gemäß des vorerwähnten Artikels 14 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 auf der ersten der Rücktrittserklärung folgenden Sitzung zur Kenntnis nehmen muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT den Rücktritt des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS in Anwendung des Artikels 14 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 ZUR KENNNTNIS.